

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Juni 2024

Nr. 2024/1005

Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO) Stellungnahme des Regierungsrates zu den Anträgen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO) vom 6. Juni 2024 und der Finanzkommission (FIKO) vom 12. Juni 2024

1. Ausgangslage

1.1 Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO)

Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat die Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO) in zwei Lesungen am 16. Mai 2024 und am 6. Juni 2024 behandelt. Sie hat dem Beschlussesentwurf des Regierungsrates mit neun Änderungen zugestimmt. Die Änderungsanträge der UMBAWIKO lauten:

Ziffer I.

§ 3 Absatz 4 (neu) soll lauten:

⁴ Es ist darauf zu achten, dass energetische Massnahmen nicht durch Hürden erschwert werden.

§ 4 Absatz 2 soll lauten:

² Das Energiekonzept ist unter Einbezug der betroffenen Kreise **alle vier Jahre** zu überprüfen und dem Stand der technischen Entwicklung anzupassen.

§ 9 Absatz 2 soll lauten:

² In den im Richtplan festgehaltenen Eignungsgebieten ist bei Wind- und Solaranlagen die zuständige kantonale Behörde die Planungs- beziehungsweise Baubewilligungsbehörde unter **zwingender Berücksichtigung der Anliegen** der betroffenen Gemeinden. Dies beinhaltet auch die betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in die Kompetenz einer Bundesbehörde fallen.

§ 12 Sachüberschrift, Absatz 1 und Absatz 2 sollen lauten:

*Anreizsystem und Förderung von **erneuerbarer Energie***

¹ Der Kanton kann bei energetischen Sanierungen den gleichzeitigen Einbau von **Anlagen zur Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien** mit Beiträgen aus einem Bonusprogramm fördern. **Anlagen die die ganze nutzbare Dachfläche nutzen, können durch einen zusätzlichen Bonus gefördert werden.**

² Der Kanton kann Beiträge zur Förderung eines stabilen Rückliefertarifs für die Einspeisung von **Strom aus erneuerbarer Energie** leisten.

§ 13 Absatz 1 soll lauten:

¹ Zur Förderung der winterlichen Stromversorgung kann der Kanton **an Gebäuden den** Einbau von Photovoltaikanlagen, die besonders auf die Erzeugung von Winterstrom ausgerichtet sind, mit Beiträgen fördern.

§ 16 Absatz 1 soll lauten:

¹ Der Kanton gewährt Steuererleichterungen für **energetische Massnahmen** im Rahmen der Steuergesetzgebung.

§ 21 Absatz 3 (neu) soll lauten (folglich wird bisheriger Absatz 3 zu Absatz 4):

³ Die Eigenstromerzeugung wird bei Neubauten nicht verlangt, wenn die Bauherrschaft aufzeigen kann, dass sie technisch nicht möglich ist, öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist, namentlich sich die notwendigen Investitionen in die Anlage zur Eigenstromerzeugung und die dazugehörigen Installationen während der Lebensdauer nicht amortisieren lassen.

§ 21 Absatz 3 soll neu zu Absatz 4 werden.

§ 30 Sachüberschrift und Absatz 1 sollen lauten:

Förderprogramm Ladeinfrastrukturen

¹ Der Kanton kann mit Beiträgen aus einem Förderprogramm die Realisierung **von bidirektionalen Ladeinfrastrukturen in Ein- und Mehrparteienhäusern** unterstützen.

§ 36 soll gestrichen werden.

1.2 Finanzkommission (FIKO)

Die Finanzkommission hat am 12. Juni 2024 die Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO) behandelt. Sie beantragt Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats inkl. Änderungsantrag der UMBAWIKO.

2. Erwägungen

- 2.1 Der Aufnahme des zusätzlichen Grundsatzes des Hürdenabbaus stimmen wir zu.
- 2.2 Der beantragten Periodizität von vier Jahren für die Überprüfung des Energiekonzeptes stimmen wir zu.
- 2.3 Der Aufnahme der zwingenden Berücksichtigung der Anliegen der Gemeinden stimmen wir nicht zu.
- 2.4 Der neuen technologieoffenen Formulierung des Bonusprogramms und der Erweiterung auf Anlagen zur Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien stimmen wir zu. Auch der zusätzlichen Bonusförderung für das Ausnutzen der ganzen nutzbaren Dachfläche stimmen wir zu. Die Kommissionen wurden im Rahmen der Beratungen darüber informiert, dass die vorgenommene Erweiterung zwangsläufig die Erwartungshaltung deutlich vergrössert und dies demzufolge auch Auswirkungen auf die entsprechende Finanzierung hat. Im Rahmen der Umsetzung werden durch die Öffnung, bzw. Erweiterung auch verschiedene Abklärungen für die Definition der Markt- und Technologiereife der Anlagen sowie für Abgrenzungsfragen notwendig.

- 2.5 Der Anpassung der Bestimmung auf die Bezeichnung Gebäude und der Streichung des Kriteriums des gleichzeitigen Einbaus stimmen wir zu.
- 2.6 Der Formulierungsanpassung der Verweisdelegation stimmen wir zu.
- 2.7 Der expliziten Aufnahme von Ausnahmen direkt in der Bestimmung über die Eigenstromerzeugung stimmen wir zu. Demzufolge wird der bisherige Absatz 3 neu zu Absatz 4.
- 2.8 Der Anpassung des Förderprogramms der Ladeinfrastrukturen auf bidirektionale Ladeinfrastrukturen stimmen wir zu.
- 2.9 Der Streichung der Strafbestimmungen stimmen wir zu. Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs über den Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen.

3. Beschluss

Der Regierungsrat stimmt den Anträgen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 6. Juni 2024 und der Finanzkommission vom 12. Juni 2024 mit Ausnahme des Änderungsantrages zu §9 Absatz 2 zu.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Antrag UMBAWIKO vom 6. Juni 2024
Antrag FIKO vom 12. Juni 2024

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6042)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Aktuariat UMBAWIKO
Aktuariat FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat